

24.10.94**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Kzu **Punkt**der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe (HeilBÄndV)

A.**1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu § 7 Abs. 3 Satz 3

§ 7 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

'Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede Fächergruppe des Absatzes 1 mindestens mit "ausreichend" und dabei kein Fach schlechter als "mangelhaft" sowie die Prüfung nach Absatz 2 mindestens mit "ausreichend" benotet werden.'

Begründung:

Im Interesse des Patientenschutzes kann eine Leistung in der praktischen Prüfung nicht als bestanden gelten, wenn die Leistung in einem Fach "ungenügend" war. In solchen Fällen darf ein Notenausgleich innerhalb der Fächergruppen nicht möglich sein.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1994

B.

2. Der **Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

★